



MUSIKSCHULE
ECHING

Schul-/ Benutzungsordnung für die Musikschule der Gemeinde Eching

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Aufgabe	3
§ 2 Aufbau/ Ausbildung	3
§ 3 Elementar-/ Grundstufe	4
§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht	5
§ 5 Ensemblefächer	6
§ 6 Ergänzungsfächer	6
§ 7 Begabtenförderung/ Studienfördernde Ausbildung	6
§ 8 Kooperation	6
§ 9 Projekte und Veranstaltungen	7
§ 10 Schuljahr	7
§ 11 Unterrichtsdauer	7
§ 12 Unterrichtsbesuch/ Schulordnung	7
§ 13 Anmeldung/ Aufnahme	8
§ 14 Daten/ Datenschutz	8
§ 15 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses	8
§ 16 Verhinderung	9
§ 17 Unterrichtsausfall	9
§ 18 Gesundheitsbestimmung	9
§ 19 Unterrichtsstätten	9
§ 20 Aufsicht	10
§ 21 Bild- und Tonaufzeichnungen	10
§ 22 Öffentliches Auftreten	10
§ 23 Fremdunterricht	10
§ 24 Instrumente	10
§ 25 Bescheinigung	10
§ 26 Unfallversicherung	10
§ 27 Schlussbestimmung	11

Schul-/ Benutzungsordnung

für die Musikschule der Gemeinde Eching

Die Schul-/ Benutzungsordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

§ 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander. Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau/ Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/ Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplanbestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in:

1. Elementar-/ Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/ Mittel-/ Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen

Der Elementar-/ Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/ Vorkälfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3 Elementar-/ Grundstufe

1. Singen – Spielen – Tanzen

Alter	bis 4 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppe 8 – 10 Kinder
Unterrichtseinheiten	1
Dauer	ca. 2 Jahre

2. Musikalische Früherziehung/ EMP in Kindertagesstätten

Alter	4 bis 6 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppe 8 - 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1
Dauer	2 Jahre

3. Musikalische Früherziehung/ EMP in der Musikschule

Alter	4 bis 6 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppe 8 - 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1
Dauer	2 Jahre

4. Elementares Musizieren in Kindertagesstätten

Alter	1 bis 8 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppe 12 - 25
Unterrichtseinheiten	1
Dauer	1 Jahr

5. Musikalische Grundausbildung/ EMP

Alter	bis 8 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppe 8 - 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1
Dauer	1 Jahr

6. Singklasse (Kinderchöre)

Alter	ab 4 Jahren
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	10 - 25 Kinder
Unterrichtseinheiten	1
Dauer	1 Jahr

7. Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell)

Alter	ab 6 Jahren
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1
Dauer	1 Jahr

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/ Vokalunterricht.

8. Musikalische Kooperationsprogramme

Alter	ab 6 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/ Gruppe/ Großgruppe
Unterrichtseinheiten	1
Dauer	Programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/ Vokalunterricht werden aufgenommen:
 - a) Kinder: Der Besuch der Elementarfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.
 - b) Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
 - a) Streichinstrumente
 - b) Zupfinstrumente
 - c) Holzblasinstrumente
 - d) Blechblasinstrumente
 - e) Tasteninstrumente
 - f) Schlaginstrumente
 - g) Gesang
3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülern (30/45 Minuten pro Woche) oder als Einzelunterricht (25/30/45 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass

die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer, wie z. B. Chor, Jugendorchester, Band, Kammermusik etc., dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/ Musiklehre/ Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Ballett, Tanz, Musiktheater, Orff-Gruppe, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Begabtenförderung/ Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
 - a) Vokal-/ Instrumentalunterricht: Zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
 - b) Ensemblefach
 - c) Gehörbildung/ Musiklehre/ Musiktheorie
3. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/ studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
4. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/ studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden

Schulen, sowie mit weiteren Kooperationspartnern, wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler eine wesentliche Lernerfahrung, die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen. Der Buß- und Betttag ist an der Musikschule kein unterrichtsfreier Tag. Der gebührenpflichtige Unterricht findet 1x pro Woche, außerhalb der bayerischen Schulferien, statt.

§ 11 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt, ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 12 Unterrichtsbesuch/ Schulordnung

Der Unterrichtsbesuch sollte lückenlos sein. Verhinderungsfälle müssen vor Unterrichtsbeginn der Schule oder der Lehrkraft angezeigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgeholt werden. Den Schülern wird anständiges und höfliches Betragen zur Pflicht gemacht. Zur Wahrung der Schulordnung kann der Lehrer eine „Ermahnung“ aussprechen, mit schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten. Bei größeren Verfehlungen tritt an die Stelle der „Verweis“ durch den Leiter der Musikschule.

Die schwersten Schulstrafen sind „Androhung des Ausschlusses“ und „Ausschluss“. Hierüber entscheidet der Beirat nach Anhörung der Erziehungsberechtigten des Schülers.

Die Schüler haben schulische Einrichtungen und Instrumente mit großer Sorgfalt zu behandeln. Schäden, die durch Schüler verursacht werden, können zu Regressansprüchen an die Erziehungsberechtigten führen.

Die Musikschule Eching ist ein Ort des Lernens und erfordert so von allen Beteiligten ein angemessenes Auftreten und eine entsprechende Kleidung. Diese Kleidung sollte dezent sein und Schultern, Dekolleté, Bauch und Po bedecken. Übertriebene Schminke und auffallender Modeschmuck sind im Rahmen der Schule unerwünscht. Eine Bekleidung mit provokanten

Motiven (z. B. gewaltverherrlichend, rechtsradikal oder sexistisch) ist verboten. Unsere Kleiderordnung fördert eine faire und tolerante Schulgemeinschaft.

§ 13 Anmeldung/ Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich über das Anmeldeformular oder über das Online-Formular an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Unterschrift werden die Bedingungen der Musikschulsatzung, die Schul-/ Benutzungsordnung und die Gebührensatzung der Musikschule der Gemeinde Eching anerkannt. Die Anmeldung erfolgt auf unbefristete Zeit. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechts-wirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur mög-lich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Aufgenommen werden Schüler, die in der Gemeinde Eching wohnen. So-weit es die räumliche und personelle Kapazität erlaubt, können auch Schü-ler aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

§ 14 Daten/ Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwen-det. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 15 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich und be-dürfen der Schriftform. Eine Abmeldung vom Unterricht muss bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres erfolgen und wird zum 31. August des lau-fenden Schuljahres wirksam. Sofern keine Abmeldung bis zum 31. Mai vor-liegt, besteht die nächste Möglichkeit zum 31. Mai des darauffolgenden Jahres und diese wird zum 31. August des darauffolgenden Schuljahres wirksam. Wenn für das folgende Schuljahr keine Abmeldung bis zum 31. Mai zum 31. August des laufenden Schuljahres vorliegt, bleibt der Schüler weiterhin angemeldet.
2. Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (Weg-zug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) das Unterrichtsverhältnis beenden. Im Falle, dass unter dem Schuljahr bereits eine Person für das entsprechende Fach und die gleiche gewünschte Unterrichtszeit auf der War-teliste steht und nachrücken möchte, besteht die Möglichkeit einer schriftli-chen Abmeldung. Dies entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachkraft.

3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schul-/ Benutzungsordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 16 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 17 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die auf Veranlassung des Schülers ausfallen, sind gebührenpflichtig. Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- bzw. nachgegeben. Fällt die Lehrkraft krankheitsbedingt aus, so werden die Stunden nicht nachgeholt. In diesem Fall wird bei mehr als drei ausgefallenen Unterrichtsstunden die Gebühr auf Antrag ab der 4. Ausfallstunde erstattet.

Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt, Ausrufung des Katastrophenfalls oder sonstigen Gründen, welche die Gemeinde Eching nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholen der Stunden oder Erstattung der Gebühren.

Ist ein Schüler durch mindestens einmonatige Krankheit am Unterrichtsbesuch gehindert, so wird für den vollen Monat keine Unterrichtsgebühr erhoben. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Der Lehrkraft ist erlaubt, den Unterrichtsausfall auch per E-Mail zu kommunizieren, wenn die Eltern oder die Schüler telefonisch nicht erreichbar sind.

§ 18 Gesundheitsbestimmung

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

§ 19 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/ -Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 20 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 21 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf, sowie ihre Selbstdarstellung, zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.). Den Schülern und Eltern ist es nur auf Erlaubnis der Lehrkraft gestattet, Video- und Tonaufnahmen der Lehrkraft im Unterricht, in den Konzerten und sonstigen Veranstaltungen zu machen. Das Hochladen von Videos auf Video- und Internetportalen wie Facebook, YouTube und Co. ist nur in Einverständniserklärung mit der Lehrkraft und Schulleitung erlaubt.

§ 22 Öffentliches Auftreten

Der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 23 Fremdunterricht

Schülern des Bereichs Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülern des Bereichs Instrumentalunterricht, ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 24 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 25 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 26 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 27 Schlussbestimmung

Diese Schul-/ Benutzungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. In Ihrer Form vom 14.05.2020 tritt sie zum 31.08.2022 außer Kraft.

Der Einfachheit halber wurde auf die Gendersprache verzichtet, es sind aber immer gleichwertig alle Geschlechter (m/w/d) gemeint.

Eching, 28.03.2022

Gemeinde Eching

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister